



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

### Gemeinde Reesdorf

Einladung zum Frühlings-, Oster- & Flohmarkt auf dem Hof Eiderwiesen

**am Samstag, dem 30. März 2019**

**14.00 Uhr bis 18 Uhr, Dorfstraße 9 in Reesdorf**

- Handgemachtes
- Kreative Dekoration für die Osterzeit
- Flohmarktartikel
- „Abpunschen“, Waffeln, Kaffee, Kuchen und Torten
- Stockbrot am Lagerfeuer.....

.... all das und noch mehr, erwartet Euch auf unserem Frühlingsmarkt in Reesdorf.

Reesdorf, den 27. März 2019 - **Der Bürgermeister**

### VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

#### Führung

##### Besuch Herrenhaus Schierensee

Die Führung wird vom Herrenhaus, über die Park- und Gartenanlagen bis zur Landwirtschaft gehen. [www.gutschierensee.de](http://www.gutschierensee.de)  
Die Anreise erfolgt im eigenen Fahrzeug.

Freitag, 21.06.2019 um 14:00 Uhr, Gebühr: 8,00 €

#### Gesundheit

##### Yoga für den Rücken - Schultern und Nacken

Samstag, 22.06.2019, 13:00-16:00 Uhr, 23,00 €

#### Kochen

##### Salate

Wunderbare, leckere, leichte Salate mit und ohne Fleisch und Kombinationen, die einen auf den ersten Blick nicht einfallen würden. Einfach mal überraschen lassen und die nächsten Gäste mit besonderen Salaten faszinieren.

Dienstag, 18.06.2019, 18:30 Uhr, 12,00 €

#### NEU im Programm: Crashkurse

##### 191-429 Spanisch für den Urlaub

Sa./So. 08./09.06.2019, 10:00-17:00 Uhr, 63,00 €

##### 191-465 Englisch für Reisende

Samstag, 15.06.2019, 9:30-13:30 Uhr, 2 Termine, 35,00 €

#### Restplätze im April

##### 191-436 Norwegisch – Aufbaukurs

Montag, 01.04.2019, 19:00 Uhr, 9 Termine, 44,00 €

##### 191-512 Computerschreiben in Rekordzeit erlernen!

Dienstag, 02.04.2019, 17:30 Uhr, 2 Termine, 45,00 €

##### 191-355 HATHA-Yoga für Senioren - auf dem Stuhl

Freitag, 26.04.2019, 11:30 Uhr, 8 Termine, 48,00 €

##### 191-104 Babysitter Führerschein (ab 14 Jahre)

Nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs erhaltet Ihr ein Zertifikat und es besteht außerdem die Möglichkeit in eine Kartei aufgenommen zu werden, die bei der Jobvermittlung hilft.

Sa./So. 27./28.04.2019, 10:00-14:00 Uhr, 41,00 €

#### Restplätze im Mai

##### 191-441 Dänisch für die Reise

Sa./So. 11./12.05.2019, 10:00-12:00 Uhr, 15,00 €

\*\*\*\*\*

#### Konzert

##### des Gitarrenensemble der VHS Bordesholm-Wattenbek

Sonntag, 31.03.2019 um 17:00 Uhr

Der Eintritt ist frei.

\*\*\*\*\*

Anmeldungen sind jederzeit online möglich, sowie bei Frau Klänhammer telefonisch unter: 04322/695-148  
[info@vhs-bordesholm-wattenbek.de](mailto:info@vhs-bordesholm-wattenbek.de)  
[www.vhs-bordesholm-wattenbek.de](http://www.vhs-bordesholm-wattenbek.de)

### Earth Hour 2019

#### Lichtausschalten als Zeichen für Umwelt- und Klimaschutz

Am **Samstag, den 30. März 2019** gehen an zahlreichen Orten auf der ganzen Welt um **20:30 Uhr** für eine Stunde lang die Lichter an Gebäuden und Sehenswürdigkeiten aus – und auch das Amt Bordesholm ruft auf, damit ein Zeichen für den Klimaschutz zu setzen.

Die weltweite Earth Hour wurde 2007 erstmals vom WWF in Australien initiiert und erreicht inzwischen als globale Gemeinschaftsaktion jährlich Millionen von Menschen. Ziel ist es ein Zeichen für unseren Planeten und die Forderung nach mehr Klimaschutz zu setzen.

In großen Städten wie London, Sydney oder Berlin werden die Lichter an den Wahrzeichen für eine Stunde lang ausgeschaltet.

Die jährliche Stunde im Dunkeln zeigt symbolisch die Bedeutung und Wirksamkeit einer jeden und eines jeden Einzelnen für den Klimaschutz.

Besonders die kleinen Handlungen im Privaten können in der Summe eine große Wirkung entfalten.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Vereine können sich an der Aktion beteiligen. Das Bewusstsein und die Eigenverantwortung für den Klimaschutz werden so gestärkt und in den Alltag integriert.

Mehr Informationen über den Earth Hour Day sind unter <https://www.wwf.de/earthhour/> zu erhalten.

Bordesholm, den 27. März 2019

Amt Bordesholm

Der Amtsdirektor

Bei der Gemeinde Bordesholm ist zum 1. Juni 2019 (ggf. auch früher) für eine neu einzurichtende Kommunale Kindertagesstätte die Stelle der

### Kindertagesstättenleitung

(1 Regelgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 2 U-3-Gruppen, insgesamt ca.55 Plätze) zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden (freigestellt vom Gruppendienst; gelegentliche Vertretungstätigkeiten in den Gruppen werden erwartet), die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 13 des TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst -

Da die Kita neu errichtet wird, ist zunächst auch Aufbau- und Entwicklungsarbeit zu leisten.

Der Betriebsbeginn für 2 Gruppen ist per 1.8. vorgesehen; die übrigen 2 Gruppen folgen bis zum Herbst.

Ein Mitarbeiter/innenteam formiert sich derzeit.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, innovative, zielstrebige und mit Führungs- sowie Leitungsqualitäten ausgestattete Persönlichkeit, die in der Lage ist, ein Team für eine zukunftsorientierte Kinderbetreuungseinrichtung zu entwickeln und zu führen.

Um ein homogenes kommunales Betreuungsangebot zu sichern, wird besonderer Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den beiden weiteren kommunalen Kindertageseinrichtungen gelegt.

Auch eine Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen in der Region gehört zu den Leitungsaufgaben.

Die Ausbildung zum/r Erzieher/in ist die Mindestvoraussetzung.

Wünschenswert wären eine mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung sowie eine Zusatzausbildung zum/r Sozialfachwirt/in.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis zum 31. März 2019 an den Amtsdirektor des Amtes Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, zu richten. Bitte fügen Sie einen frankierten Rückumschlag bei.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

### 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Schulverbandes Bordesholm für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen an der Lindenschule Bordesholm

sowie an der Landschule an der Eider in Wattenbek

#### Artikel 1:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Gebührenfestsetzung

(2) Die mit der Leitung der Einrichtung vereinbarte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Schulhalbjahres als verbindlich zu betrachten. Eine insbesondere kurzfristig gewünschte Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur in begründeten Fällen (z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Änderung der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten) und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vorgenommen werden. Die Gründe für die notwendige Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Eine vorübergehende Kürzung der Betreuungszeit aufgrund von allgemein gültigen wiederkehrenden Ereignissen wie z.B. Schließzeit der Einrichtung ist hingegen nicht möglich.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

#### Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Bordesholm, den 20. März 2019

Schulverband Bordesholm

Der Vorstandsvorsteher

gez. Christiansen (LS)

Für den Schulverband Bordesholm bekannt gemacht:

Bordesholm, den 21.03.2019

Amt Bordesholm

Der Amtsdirektor

Gemeinde Grevenkrug

### Dorfreinigung Aktion „Sauberes Dorf“ in der Gemeinde Grevenkrug

Die diesjährige Dorfreinigung findet am

**Samstag, dem 6. April 2019, um 10.30 Uhr**

statt.

Treffpunkt: „Alte Schule“ - Dorfstraße 24

Freiwillige Helfer sind herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die Reinigungsaktion wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Grevenkrug, den 27. März 2019 - **Der Bürgermeister**

Gemeinde Mühbrook

### Dorfreinigung in der Gemeinde Mühbrook

Am Samstag, dem 30. März 2019 sammeln wir den achtlos weggeworfenen Müll in unserem Gemeindegebiet.

Treffpunkt ist um **10.00 Uhr** am **Feuerwehrgerätehaus**.

Danach können alle kleinen und großen Müllsammler sich bei einem kleinen Imbiss stärken.

Ich bitte um rege Beteiligung, da parallel eine Pflanzung und Restarbeiten am Sportplatz stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Mühbrook, den 22. März 2019 – **Der Bürgermeister**

Gemeinde Negenharrie informiert

Zu unserer jährlichen Aktion „Dorfreinigung“ treffen wir uns am

**Samstag, dem 06. April 2019 um 10.00 Uhr**

beim Feuerwehrgerätehaus.

Wir werden insbesondere am Spielplatz einige Arbeiten ausführen. Den Abschluss bildet das gemeinsame Essen im Gasthof „Zum alten Haeseler“ zu dem die Gemeinde alle Teilnehmer einlädt. Ich bitte um rege Beteiligung.

**Negenharrie, den 27. März 2019 - Der Bürgermeister**



### DER AMTSDIREKTOR DES AMTES BORDESHOLM INFORMIERT:

Bordesholm, den 27. März 2019



#### Einladung

zum 6. „MuKu Mitmachmarkt“  
für Kinder und Jugendliche

am **Sonnabend, dem 30. März 2019 von 14.30 – 17.15 Uhr**  
in der **Lindenschule Bordesholm, Schulstraße 6 - 8;**

**Musik, Tanz und Kunst**

**Probiert euch aus und entdeckt Neues, was ihr bislang vielleicht noch nicht kanntet!**

Hast Du schon einmal unsere Veranstaltung „Bühne frei!“ im Bordesholmer Savoy Kino besucht? Möchtest Du auch das erlernen, was einige Kinder und Jugendliche dort im Bühnenprogramm gezeigt haben? Dann warten auf Dich jetzt wieder viele coole Workshops zum Ausprobieren und Mitmachen:

- Musikinstrumente (z.B. Saxophon, Klarinette, Schlagzeug, Geige, Gitarre, Querflöte, Klavier, Keyboard, Akkordeon)
- Tanzen (div. Angebote)
- Musikhafen
- Grünholzschnitzen / Lederarbeiten / Spinnen / Natur-Werkstatt Bauernhof

Sind das Aktionen, die Dich interessieren und die Du gerne mal kennen lernen möchtest?

Dann hole Dir den Flyer zum MuKu-Mitmachmarkt z.B. in Deiner Schule, im Jugendtreff, im Rathaus, in der Kita oder in einer anderen Einrichtung vor Ort. Gerne erteilt Euch oder Euren Eltern auch Rainer Borchert aus dem Rathaus Infos (Zimmer E 11, Tel. 695175).

Vielleicht hast Du ja schon gehört, dass derzeit in Kooperation mit der Bordesholmer Sparkasse erneut ein toller Kreativwettbewerb läuft. Hast Du nicht auch Lust, eine Tasche voll Musik und Kunst zu gestalten? Wie denn? Lasse Deiner Fantasie einfach freien Lauf: Wie sieht deine Tasche voll Musik und Kunst aus?

Während des MuKu-Marktes am 30.03.19 könnt Ihr Eure unterschiedlichen Kreationen vorstellen. Möglicherweise gewinnst DU ja einen Geldpreis. Eine Jury wird die drei besten Ideen auszeichnen. Das Publikum wählt ebenfalls einen Preisträger.

Wir sind ein Netzwerk verschiedener Institutionen aus dem Bereich Bildung, Kunst und Kultur im Bordesholmer Land und wollen erreichen, dass es ALLEN Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird, ihre Neigungen und Fähigkeiten im musikalisch-ästhetischen Bereich zu verwirklichen. Viele Künstler in Bordesholm unterstützen dieses Projekt.

Wir freuen uns auf Euch!

Eure

**Planungsgruppe im Rahmen des Projektes Bildungslandschaften**



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Gemeinde Sören Der Vorsitzende

### Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Sören

**Sitzungstermin:** Freitag, 29.03.2019, 07:00 Uhr

**Raum, Ort:** Raum 106 des Rathauses, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Prüfung der Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen 2018
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Mitteilungen und Anfragen

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 20. März 2019

Mario Quilitz

Montag – Donnerstag von 8:30 – 15:30 Uhr

Freitag von 8:30 -12:00 Uhr

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 06.03.2019

( Matthias Baldes )

Bekannt gemacht für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation:

Bordesholm, den 20. März 2019

Amt Bordesholm

Der Amtsdirektor

## Amt Bordesholm

### Europawahl am 26. Mai 2019

#### Berufung der Wahlvorstände

Für die Europawahl am 26. Mai 2019, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werden Bürgerinnen und Bürger ab dem 18. Lebensjahr gesucht, die sich freiwillig für die Berufung in die zu bildenden Wahlvorstände des Amtes Bordesholm zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für Ihr ehrenamtliches Engagement am Wahltag eine finanzielle Entschädigung.

Die Berufung der Wahlvorstände gestaltet sich trotz gesetzlicher Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erfahrungsgemäß schwierig.

Der Aufruf soll daher vermeiden, dass Personen unfreiwillig in die Wahlvorstände berufen werden müssen.

Interessierten Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, stehen folgende Rufnummern oder e-mail-Adressen zur Verfügung:

Herr Osbahr	04322/695-142	manfred.osbahr@bordesholm.de
Frau Ingwersen	04322/695-145	ilona.ingwersen@bordesholm.de
Frau Scherwinski	04322/695-141	susanne.scherwinski@bordesholm.de
Frau Warnecke	04322/695-161	mareike.warnecke@bordesholm.de
Frau Greve	04322/695-161	sandra.greve@bordesholm.de

**Bordesholm, den 27. März 2019 - Der Amtsdirektor**

## Offenlegung des Liegenschaftskatasters

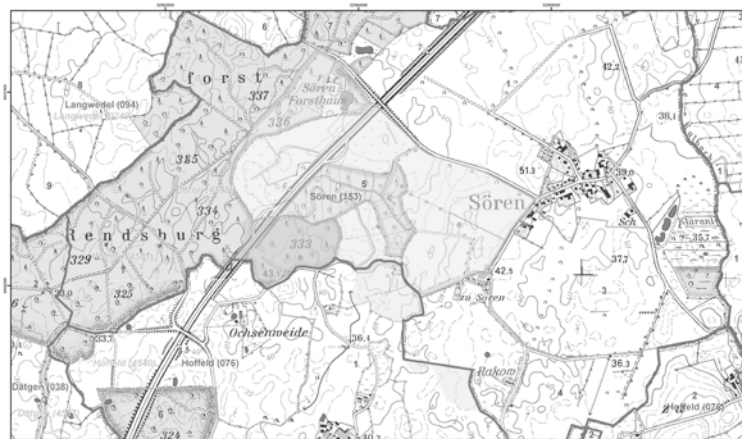
Aus Anlass der Flurbereinigung Sören (Ausführungsanordnung vom 15.03.1972) sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

**Gemeinde: Sören**  
**Gemarkung: Sören Flur 5**  
**Sören Flur 6 Flurstücke: 3/2, 3/3**

**Gemeinde: Hoffeld**  
**Gemarkung: Hoffeld Flur 1 tlw.**

Flurstücke: 12/5, 34/1, 112, 113, 114, 115, 116 erneuert.

In dem Zeitraum vom **01.04.2019 bis 30.04.2019** werden in den Dienst-räumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Kronshagener Weg107, 24116 Kiel während der Dienststunden



## Gemeinde Mühbrook

### Gebührensatzung

#### der Gemeinde Mühbrook für die Kindertagesstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2019 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Grundlagen der Gebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden grundsätzlich im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben und für den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt. Sie sind dementsprechend auch in den Monaten, in denen die regulären Schließungszeiten der Betreuungseinrichtung fallen, fällig. Sonderschließungszeiten, die aus einem konkreten besonderen Anlass mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesem Falle entfällt ab dem sechsten Betriebstag die Gebührenpflicht für die Betreuungsstunden, die aufgrund des entsprechenden Anlasses nicht in Anspruch



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Fortsetzung Gebührensatzung Kindertagesstätte

genommen werden konnten.

Diese Sonderschließungszeiten können daher sowohl den gesamten vereinbarten Betreuungsumfang als auch einzelne Betreuungsstunden bei verkürzten Öffnungszeiten beinhalten.

- (2) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Mühbrook besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Gebühren sind Aufwendungen für Verpflegung nicht enthalten.

## § 2

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verpflegungskosten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats an die Amtskasse Bordesholm im voraus zu bezahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens. Rückständige Gebühren und Verpflegungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (2) Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den jeweiligen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind die halben Beträge zu zahlen.
- (3) Die Gebühren für die pädagogische Betreuung sind auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in abgewichen werden.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Kindertagesstättenplatz umgehend wieder besetzt werden kann.

## § 3

### Gebühr für die pädagogische Betreuung

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für die Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr an fünf Vormittagen in einer Woche (montags bis freitags):
  - a.) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 276,- €
  - b.) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 207,50 €.
- (2) Die Gebühren für den zusätzlichen Betreuungsdienst betragen monatlich:
  - a.) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
    - I. Frühbetreuungsdienst
      - a.) (07.00 – 08.00 Uhr) 55,20 €
      - b.) (07.30 – 08.00 Uhr) 27,60 €
    - II. Mittagsbetreuungsdienst (13.00 – 14.00 Uhr) 55,20 €
    - III. Nachmittagsbetreuungsdienst (14.00 – 15.00 Uhr) 55,20 €
  - b.) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt:
    - I. Frühbetreuungsdienst
      - a.) (07.00 – 08.00 Uhr) 41,50 €
      - b.) (07.30 – 08.00 Uhr) 20,75 €
    - II. Mittagsbetreuungsdienst (13.00 – 14.00 Uhr) 41,50 €
    - III. Nachmittagsbetreuungsdienst (14.00 – 15.00 Uhr) 41,50 €
- (3) Die Inanspruchnahme des Mittagsbetreuungsdienstes beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten im Einzelfall außerhalb der angemeldeten Zeiten wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2,- € in Rechnung gestellt. Die Nutzung dieses zusätzlichen Betreuungsdienstes in außerordent-

lichen Fällen wird auf maximal 4 Tage im Monat beschränkt. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinaus gehenden zusätzlichen Betreuung wird die entsprechende Gebühr gem. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 festgesetzt.

## § 4

### Sozialstaffel, Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren nach § 3 finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG*“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Bordesholm einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Kindertagesstättenjahr festgesetzt.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters beitragspflichtiger Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %
- (4) Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Bordesholm entsprechend Abs. 2 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von den Gebührenschuldern dem Amt Bordesholm zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt. Sämtliche Änderungen der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.
- (5) Durch das Amt Bordesholm wird nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe und Dauer der Ermäßigung erstellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## § 5

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Mühbrook zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Mühbrook gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Mühbrook bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung *Gebührensatzung Kindertagesstätte*

weiter zu verarbeiten.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Mühbrook vom 05.07.2010 außer Kraft.

Mühbrook, den 11.03.2019

Gemeinde Mühbrook

Der Bürgermeister

gez. Klüver (LS)

Mühbrook, den 18.03.2019

Gemeinde Mühbrook

Der Bürgermeister

## Gemeinde Mühbrook

### Satzung der Gemeinde Mühbrook

#### über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Mühbrook

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2019 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mühbrook betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

## § 2

### Aufnahme und Anmeldung

- In der Kindertagesstätte werden Kinder im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Darüber hinaus können in der Hausgruppe auch Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres betreut werden (= Bildung einer altersgemischten Gruppe). Ein Anspruch auf einen Kindergarten- und Krippenplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Es sind zunächst Kinder mit dem Wohnsitz in Mühbrook zu berücksichtigen. Ferner ist im Elementarbereich (= Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt) Kindern aus den Nachbargemeinden ein Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, mit denen eine Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kindertagesstätte besteht.
- Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze in der altersgemischten Gruppe grundsätzlich begrenzt. Es können grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden, die folgende Kriterien erfüllen:
  - Wohnsitz in Mühbrook
  - Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt. Stehen dann weiterhin noch Plätze für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung, können diese zunächst von den Kindern aus den Nachbargemeinden genutzt werden, mit denen eine Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kindertagesstätte besteht.
- Stehen noch weitere Elementar- oder Krippenplätze zur Verfügung, können zudem auswärtige Kinder aus weiteren Nachbargemeinden aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist eine schriftliche Übernahmeerklärung für den Kostenausgleichsbetrag nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG).
- Sollte die Nachfrage nach Betreuungsplätzen größer sein als die zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen, erfolgt die vorrangige Auf-

nahme im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach den nachfolgenden sozialen Kriterien:

- Sicherstellung einer notwendigen Betreuung des Kindes z.B. bei Erwerbstätigkeit / Schulbesuch der Erziehungsberechtigten
  - Betreuung eines Geschwisterkindes
  - der Besuch der Kindertagesstätte wird aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringend empfohlen
  - ein Elternteil ist alleinerziehend oder beide Elternteile sind erwerbstätig
  - ohne die Aufnahme würde eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten
6. Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte hat schriftlich über die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen und ist von dieser schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme und evtl. Ausnahmen entscheiden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung.
7. Beim erstmaligen Besuch der Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.

## § 3

### Benutzungsverhältnis

- Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche, schriftlich zu begründende Kündigung ist daher mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende möglich. Über die Annahme einer außerordentlichen Kündigung entscheiden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Leitung der Kindertagesstätte.
- Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Von der Benutzung der Kindertagesstätte aus wichtigem Grund können beispielsweise folgende Kinder ausgeschlossen werden:
  - Kinder, deren Erziehungsberechtigten sich mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr in Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
  - Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten.
  - Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertagesstätte stören oder gefährden.

## § 4

### Öffnungszeiten

- Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 – 15.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitraumes ist dabei von allen Kindern die Regelbetreuungszeit von 08.00 – 13.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.
- Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen. Die genauen Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus schließt die Einrichtung jeweils in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (vom 24.12. - 01.01.).
- In der Kindertagesstätte erfolgt zusätzlich im Kindergartenjahr an bis zu 5 beweglichen Schließtagen keine Betreuung der Kinder. Die Durchführung von Teamfortbildungstagen oder die Nutzung von sogenannten „Brückentagen“ (z.B. am Tage nach Christi Himmelfahrt) ist an diesen beweglichen Schließtagen vorzunehmen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.

Fortsetzung nächste Seite



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 13 vom 27. März 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung Satzung Kindertagesstätte

### § 5

#### Haftung, Aufsichtspflicht

1. Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.
2. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab.  
Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertagesstättenatzung und sonstiger Anordnung der Leitungskraft und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
3. Eine Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und, sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Elternteil oder dessen Beauftragter das Kind in Empfang genommen hat.  
Für Kinder, die nicht abgeholt werden, muss eine Wegebescheinigung von den Erziehungsberechtigten ausgestellt werden.
4. Für die Sicherheit auf dem Wege zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertagesstätte ist das Personal der Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

### § 6

#### Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Näheres regelt die Gebührensatzung der Kindertagesstätte.

### § 7

#### Kindertagesstättenbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet.
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat wird folgendermaßen paritätisch besetzt:
  - a) Die Elternvertretung wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes der Vertreterin bzw. des Vertreters.
  - b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte ist kraft Amtes Mitglied des Kindertagesstättenbeirates.
  - c) Für den Träger der Einrichtung wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Der Kindertagesstättenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (4) Der Kindertagesstättenbeirat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einzuladen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen unterschritten werden.
- (5) Der Kindergartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Beirat tagt nicht öffentlich. Gäste und Sachverständige können zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

### § 8

#### Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung sowie für die Vergabe der Plätze der Kindertagesstätte ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die

Gemeinde Mühbrook zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm, als für die Gemeinde Mühbrook gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung bedienen und sie weiter verarbeiten.

2. Die Gemeinde Mühbrook bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten und ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung bzw. zur Vergabe der Plätze der Kindertagesstätte zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2010 außer Kraft.

Mühbrook, den 11.03.2019

Gemeinde Mühbrook

Der Bürgermeister

gez. Klüver (LS)

Mühbrook, den 18.03.2019

Gemeinde Mühbrook

Der Bürgermeister